

Betreff:

ÖBB Infrastruktur AG, Kraftwerk Obervellach II,
Deponie Leposchitzboden, Antrag auf Änderungs-
genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000; (Erhöhung
des Gesamtdeponievolumens); Bescheid.

Datum	15. Mai 2023
Zahl	07-A-UVP-1186/290-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Hermine Grundnig
Telefon	050-536-17036
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 11
-------	----------

B E S C H E I D

Über den Antrag der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, vom 04.01.2023 auf Änderung der im Zuge des Vorhabens „Kraftwerk Obervellach II“ genehmigten „Bodenaushubdeponie Leposchitzboden“ (Erhöhung des Gesamtdeponievolumens auf 258.000 m³) entscheidet die Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde wie folgt:

Spruch:

I. Änderungsgenehmigung

Gemäß §§ 18b und 17 Abs. 2 bis 6 iVm § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) wird der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, für die **Änderung (Erhöhung des Gesamtdeponievolumens von 218.000 m³ auf 258.000 m³)** der auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1586/1, KG Obervellach und 331/1, KG Lassach, genehmigten „**Bodenaushubdeponie Leposchitzboden**“, die einen Bestandteil des mit den Bescheiden der Kärntner Landesregierung vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, sowie vom 03.11.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/116-2020 (Änderungsbescheid), genehmigten Vorhabens „Kraftwerk Obervellach II“ bildet, **die Genehmigung** nach Maßgabe und auf Grundlage der im Spruchteil III. dieses Bescheides ausgewiesenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, der im Spruchabschnitt IV. angeführten mitangewandten Genehmigungsbestimmungen und der im Spruchabschnitt V. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erteilt.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Bodenaushubdeponie Leposchitzboden der ÖBB Infrastruktur AG wurde mit den ha. Bescheiden vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, im Zuge der Genehmigung des Vorhabens „Kraftwerk Obervellach II“ nach § 17 UVP-G 2000 als dauerhafte Deponie für Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial mit einem Gesamtvolumen von maximal 218.000 m³ genehmigt. Mit ha. UVP-Änderungsbescheid vom 03.11.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/116-2020, idF des ha. Bescheides vom 15.04.2021, Zl. 07-A-UVP-1186/159-2021 (Berichtigung eines Schreibfehlers) wurden in der Folge Änderungen im Bereich der Deponieaufstandsfläche und der Deponiegeometrie genehmigt. In weiterer Folge wurden mit ha. Bescheid vom 07.12.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/127-2020, die Baubeginnsfrist bis 31.12.2021 und die befristet erteilte Rodungsbewilligung bis 31.12.2025 sowie mit ha. Bescheid vom 25.07.2022, Zl. 07-A-UVP-1186/237-2022, die Frist für die Fertigstellung sowie für die Einbringung von Abfällen auf die Deponie bis 31.12.2025 verlängert.

Im Zuge der Tunnelausbrucharbeiten hat sich nunmehr gezeigt, dass die Gebirgsverhältnisse ungünstiger sind als bei der UVE-Einreichplanung angenommen. Da der geplante Tunnelquerschnitt auf Grund von Überbrüchen größer wurde und somit mehr Tunnelausbruchmaterial als prognostiziert angefallen ist, soll das zusätzliche Tunnelausbruchmaterial nunmehr auf der Kronenfläche des bereits genehmigten Deponiekörpers deponiert werden.

Durch die beantragte Änderung der Deponiegeometrie erhöht sich die genehmigte Gesamteinlagerungsmenge von 218.000 m³ um 40.000 m³ auf ein Gesamtdeponievolumen von 258.000 m³ (8.000 m³ Manipulationsfläche + 250.000 m³ Deponiekörper) und liegt der höchste Punkt des Deponiekörpers damit um 7,7 m höher als laut den UVE-Einreichunterlagen genehmigt.

III. Projektunterlagen

Jeweils erstellt von der Planungsgemeinschaft IPG, Maximilianstrasse 2, 6020 Innsbruck, mit Nr. 0V4200:

1. Technischer Bericht vom 10.01.2023 (Gebührenhinweis / Pkt. VI.: € 21,80)
2. Standsicherheitsnachweise vom 21.12.2022 (Gebührenhinweis: € 15,60)
3. Übersichtslageplan vom 21.12.2022, M: 1:2.500 (Gebührenhinweis: € 3,90)
4. Grundriss und Schnitte vom 21.12.2022, M: 1:1.000 (Gebührenhinweis: € 7,80)
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan Gestaltung Deponie Leposchitzboden M014 der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH vom 21.12.2022; Nr. OV4000, M: 1:500 (Geb.hinweis: € 11,70)

IV. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen

A. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, wird die **abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung (Erhöhung des Gesamtdeponievolumens von 218.000 m³ auf 258.000 m³)** der mit den ha. Bescheiden vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, 03.11.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/116-2020 (Änderungsbescheid), 15.04.2021, Zl. 07-A-UVP-1186/159-2021 (Berichtigung Änderungsbescheid Deponie) sowie vom 07.12.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/127-2020 und vom 25.07.2022, Zl. 07-A-UVP-1186/237-2022 (Fristverlängerungsbescheide) genehmigten **betriebseigenen Bodenaushubdeponie Leposchitzboden** auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1586/1, KG Obervellach und 331/1, KG Lassach, jeweils in der Marktgemeinde Obervellach, gemäß den einen integrierenden Bestandteil dieses Spruches darstellenden und mit amtlichem Genehmigungsvermerk versehenen, im Spruchteil III. dieses Bescheides bezeichneten Projektunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Spruchteil V. in diesem Bescheid angeführten Nebenbestimmungen, **erteilt**.

Gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 iVm Anhang 2 AWG 2002 dürfen auf der betriebseigenen „Bodenaushubdeponie Leposchitzboden“ auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 331/1 KG Lassach und Nr. 1586/1 KG Obervellach, der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, die nachstehend angeführten **Abfallarten abgelagert werden**:

SN	SP	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5	SP	L/BA	BV
31411	29	Aushubmaterial	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	L/BA	D1, D15
31411	30	Aushubmaterial	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	L/BA	D1, D15
31411	31	Aushubmaterial	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	L/BA	D1, D15
31411	32	Aushubmaterial	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	L/BA	D1, D15
31411	34	Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	L/BA	D1, D15
31411	38	Aushubmaterial	Sonstige nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan	L/BA	D1, D15
31411	39	Aushubmaterial	Sonstige nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	L/BA	D1, D15

31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	L/BA	D1, D15
31425		Verunreinigtes Aushubmaterial mit Baurestmassenqualität		L/BA	D1, D15
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub		L/BA	D1, D15
94101		Sedimentationsschlamm		L/BA	D1, D15

Hinweise:**SN** = Schlüsselnummer**SP** = Spezifizierung**L** = Lagerung zur Verwertung**BA** = Deponierung auf dem Kompartiment Bodenaushubdeponie zulässig**BV** = Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF Beseitigungsverfahren:**D1** = Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponien usw.)**D15** = Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Die in diesem Spruchteil im gegenständlichen Bescheid enthaltenen Abfallschlüsselnummern stellen den Konsens der mit der Anlagengenehmigung bewilligten Abfälle dar, welche in der betriebseigenen Bodenaushubdeponie Leposchitzboden der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, auf den Grundstücken Nr. 1586/1, KG Obervellach, und 331/1, KG Lassach, abgelagert werden dürfen. Die Ablagerung von Abfällen, die nicht in der obigen Abfallartenauflistung in diesem Spruchteil enthalten sind, ist untersagt.

Die für die betriebseigene Bodenaushubdeponie Leposchitzboden der ÖBB Infrastruktur AG mit ha. Bescheiden vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, sowie mit Änderungsbescheid vom 03.11.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/116-2020, genehmigten Erleichterungen nach der DVO 2008 haben auch für das gegenständliche Änderungsvorhaben Geltung:

- Erhöhung der Grenzwerte für die Ablagerung von nicht kontaminierten Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen für eine Hintergrundbelastung betreffend der Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat sowie bei erhöhten Humus- oder Torfgehalten für den Parameter TOC im Eluat eines bis zu dreimal höheren Grenzwertes als den im Anhang 1 Tabelle 2 der DVO 2008 angegebenen Grenzwert (§ 8 Abs. 1 und 2 DVO 2008)
- Erleichterungen für die Eingangs- und Identitätskontrolle (§ 18 Abs 1 iVm § 19 Abs 4 leg. cit.): Die Eingangskontrolle erfolgt beim Auflagen der Abfälle am Entstehungsort durch den verantwortlichen Geologen bzw. das vorgesehene Personal und stichprobenhaft durch den Leiter bzw. Stellvertreter der Eingangskontrolle auf der Deponie. Weitere Kontrollen werden durch die entsprechend instruierten Fahrer durchgeführt. Nachdem die Identität der abzulagernden Materialien zweifelsfrei gesichert ist, wird von einer Identitätskontrolle abgesehen.
- Absehen vom Ziehen von Rückstellproben (§ 20 Abs. 1 leg. cit.), da durch die seitens der Antragstellerin beauftragte befugte Fachanstalt entsprechende Beurteilungsnachweise erstellt werden und von allen gezogenen qualifizierten Stichproben gemäß DVO eine entsprechende Rückstellprobe seitens der Prüf- bzw. Inspektionsstelle für 1 Jahr aufbewahrt wird.
- Absehen von der Errichtung einer Brückenwaage (§ 33 Abs. 2 leg. cit.), da die Ermittlung der Schüttmassen im Zuge der Massenabrechnung während der Bauphase und im Zuge der Vermessung des Deponierohplanums und des Deponiekörpers erfolgt.
- Ausnahme von der Anwesenheitspflicht des Leiters der Eingangskontrolle bzw. seines Stellvertreters während der Abfallübernahme zur Deponierung und der Eingangskontrolle gemäß § 18 auf der Deponie (§ 35 Abs. 5 DVO 2008).

Der ÖBB Infrastruktur AG wird die abfallrechtliche Genehmigung zur Einbringung der unter Spruchteil IV.A) in diesem Bescheid genannten Abfallarten in die mit diesem Änderungsbescheid genehmigte betriebseigene Bodenaushubdeponie Leposchitzboden bis längstens 31.12.2025 erteilt.

Die mit ha. Bescheid vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, erfolgte Bestellung von Herrn ZT Dipl. Ing. Josef Miklautz, Bahnhofstraße 24, 9020 Klagenfurt a. W. als abfallrechtliches Bau- und Deponieaufsichtsorgan

zur Überwachung der Bauausführung und zur Überprüfung der Bodenaushubdeponie Leposchitzboden der ÖBB Infrastruktur AG und damit zusammenhängender Maßnahmen hat auch für die geänderte Ausführung der Deponie Leposchitzboden, wie sie in diesem Bescheid genehmigt wird, Gültigkeit.

Hinweise:

Der Inhaber der Deponie hat die Errichtung eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1 leg. cit.) Abfälle in den Deponieabschnitt einbringen. Der Deponieinhaber hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5 leg. cit.), einzuhalten (§ 61 Abs. 1). Der Inhaber der Deponie hat jede Zurückweisung eines Abfalls, den er in seiner Deponie nicht annehmen darf, unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde zu melden (§ 61 Abs. 2). Er hat alle erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Mess- und Überwachungsverfahren (§ 47 Abs. 2 Z 2 leg. cit.) festgestellt werden, unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde zu melden (§ 61 Abs. 3 AWG 2002).

B. Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002)

Der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung zur Änderung der betriebseigenen Bodenaushubdeponie Leposchitzboden** (Erhöhung des Gesamtdéponievolumens von 218.000 m³ auf 258.000 m³) auf den Grundstücken Nr. 1586/1, KG Obervellach und GSt. Nr. 331/1, KG Lassach, nach Maßgabe der diesem Bescheid zugrunde gelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen (Spruchteil III.) **erteilt**.

V. NEBENBESTIMMUNGEN gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000

Gemäß § 18b iVm § 17 Abs 4 UVP-G 2000 und den nachstehend angeführten Bestimmungen der mitangewandten Materiengesetze haben die bereits in den UVP-Genehmigungsbescheiden der Kärntner Landesregierung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Kraftwerkes Obervellach II“ vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, sowie im ha. UVP-Änderungsbescheid vom 03.11.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/116-2020 idF des ha. Berichtigungsbescheides vom 15.04.2021, Zl. 07-A-UVP-1186/159-2021, sowie den ha. Bescheiden vom 07.12.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/127-2020 und vom 25.07.2022, Zl. 07-A-UVP-1186/237-2022 (Fristverlängerungsbescheide) vorgeschriebenen Auflagen, Vorschriften und Befristungen auch für das gegenständliche Änderungsvorhaben Gültigkeit.

VI. Kosten

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, als Konsenswerberin, wird gemäß den §§ 76 und 77 AVG verpflichtet, die nachstehend angeführten Abgabe binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels dem in der Anlage übermittelten Zahlschein an das Amt der Kärntner Landesregierung, zu entrichten.

Landesverwaltungsabgabe:

für die Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

€ 856,00

gemäß TP XIII.6. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl Nr. 25/2023

Hinweis:

Die ÖBB-Infrastruktur AG wird weiters verpflichtet, für den Antrag vom 04.01.2023 (€ 14,30) sowie für die vorgelegten Projektunterlagen (siehe oben unter Pkt. III.; insgesamt einfach: € 60,80) in dreifacher Ausfertigung (€ 182,40) **festе Gebühreп in der Höhe von insgesamt € 196,70** binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels dem in der Anlage übermittelten Zahlschein bei sonstiger Exekution, an das Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem **Originalzahlschein** erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungswеck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 18b iVm § 17 Abs. 2 bis 7 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 26/2023 (UVP-G 2000);

Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl II Nr. 39/2008 idF BGBl II Nr. 144/2021;

§ 37 Abs. 1 iVm §§ 38 Abs. 1, 1a, 3, 43 Abs. 1, 2 und 4, 47 Abs. 1 und 2 iVm § 48 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002 idF BGBl I Nr. 200/2021;

§ 12 Abs 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl I 1993/27, idF BGBl I Nr. 61/2021,

§ 93 Abs 1 Z 7 und Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr. 450/1994, idF BGBl I Nr. 115/2022, § 5 Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBl Nr. 79/2002 idF LGBl Nr. 36/2022; § 59 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl I Nr. 58/2018. § 14 Gebührengesetz 1957 – GebG, BGBl Nr 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 108/2022; TP B XIII.6. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl Nr 25/2023.

Begründung:

Mit Antrag vom 04.01.2023, ha. eingelangt am 09.01.2023, hat die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, bei der UVP-Behörde die Änderung des mit den ha. UVP-Bescheiden vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015 und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, genehmigten Vorhabens „Kraftwerk Obervellach II“ bezüglich beabsichtigter Anpassungen der im Projekt enthaltenen Bodenaushubdeponie Leposchitzboden gemäß § 18b UVP-G 2000 beantragt.

1. Sachverhalt:

Die gegenständliche Bodenaushubdeponie Leposchitzboden wurde mit den ha. Bescheiden vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, im Zuge der Genehmigung des Vorhabens „Kraftwerk Obervellach II“ nach § 17 UVP-G 2000 auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 331/1, KG Lassach, und Nr. 1586/1, KG Obervellach, als dauerhafte Deponie für Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial mit einem Gesamtvolumen von maximal 218.000 m³ genehmigt.

Mit ha. UVP-Änderungsbescheid vom 03.11.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/116-2020, idF des ha. Bescheides vom 15.04.2021, Zl. 07-A-UVP-1186/159-2021 (Berichtigung eines Schreibfehlers) wurden in der Folge Änderungen im Bereich der Deponieaufstandsfläche und der Deponiegeometrie genehmigt. In weiterer Folge wurden mit ha. Bescheid vom 07.12.2020, Zl. 07-A-UVP-1186/127-2020, die Baubeginnsfrist bis 31.12.2021 und die befristet erteilte Rodungsbewilligung bis 31.12.2025 sowie mit ha. Bescheid vom 25.07.2022, Zl. 07-A-UVP-1186/237-2022, die Frist für die Fertigstellung sowie für die Einbringung von Abfällen auf die Deponie bis 31.12.2025 verlängert.

Im Zuge der Tunnelausbrucharbeiten hat sich nunmehr gezeigt, dass die Gebirgsverhältnisse ungünstiger sind als bei der UVE-Einreichplanung angenommen. Da der geplante Tunnelquerschnitt auf Grund von Überbrüchen größer wurde und somit mehr Tunnelausbruchmaterial als prognostiziert angefallen ist, soll das zusätzliche Tunnelausbruchmaterial nunmehr auf der Kronenfläche des bereits genehmigten Deponiekörpers deponiert werden. Die Antragstellerin beabsichtigt daher, das zusätzliche Tunnelausbruchmaterial im Ausmaß von 40.000 m³ auf der Kronenfläche des bereits genehmigten Deponiekörpers zu deponieren.

Für die beabsichtigte Änderung der Bodenaushubdeponie Leposchitzboden hat die ÖBB-Infrastruktur AG daher mit Eingabe vom 09.01.2023 die Genehmigung nach § 18b UVP-G 2000 beantragt und hierfür die entsprechenden Änderungsunterlagen vorgelegt. Durch die beabsichtigte Änderung der Deponiegeometrie erhöht sich die genehmigte Gesamteinlagerungsmenge von 218.000 m³ auf ein Gesamtdeponievolumen von 258.000 m³ (8.000 m³ Manipulationsfläche + 250.000 m³ Deponiekörper) und liegt der höchste Punkt des Deponiekörpers damit um 7,7 m höher als laut den UVE-Einreichunterlagen genehmigt.

2. Verfahrensgang:

Hinsichtlich des oben angeführten Antrages der ÖBB-Infrastruktur AG vom 04.01.2023 wurden die ha. Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft und Deponietechnik, Gewässerökologie, Naturschutz – Biologische Vielfalt einschließlich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sowie Landschaft, Forstwirtschaft, Geologie/Hydrogeologie, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Verkehr, Raumplanung, Freizeit und Erholung sowie Sach- und Kulturgüter, Naturgefahren sowie Lärm und Luftreinhaltung mit ha. Schreiben vom 18.01.2023 um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ersucht.

Seitens des ha. wasserbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen der Abteilung 12 wurde diesbezüglich mit Stellungnahme vom 19.01.2023 insbesondere ausgeführt, dass es durch die beantragten Änderungen aus fachlicher Sicht zu keiner Beeinträchtigung von natürlichen dauerhaft wasserführenden abflussrelevanten Gerinnen bzw. zu keiner signifikanten Veränderung (Verschlechterung) von Oberflächenabflussverhältnissen komme. Bereits geplante und bewilligte Ableitungen der Dammfußdrainagen und aller übrigen Anlagenteile zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Deponiekörpers werden nicht verändert. Auch werden durch die Änderung keine bestehenden Wasserrechte beeinträchtigt.

Von Seiten des Arbeitsinspektorates Kärnten wurde mit Schreiben vom 23.01.2023 mitgeteilt, dass gegen die beantragte Änderung der bereits bewilligten Bodenaushubdeponie Leposchitzboden kein Einwand bestehe und die Vorschreibung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Auflagen nicht erforderlich sei.

Aus der Stellungnahme des ha. wildökologischen Amtssachverständigen vom 14.02.2023 geht hervor, dass sich durch die geplante Änderung aus wildökologischer und jagdwirtschaftlicher Sicht keine gravierend anderen Auswirkungen des ursprünglich genehmigten Vorhabens ergeben.

Der ha. verkehrsfachliche Amtssachverständige der Abteilung 7 führte mit Schreiben vom 22.02.2023 aus, dass das zusätzlich anfallende Tunnelausbruchsmaterial nach den Angaben der Antragstellerin ausschließlich über das nicht öffentliche Verkehrsnetz auf die Deponie Leposchitzboden verbracht werde. Da von den zusätzlichen Verkehren keine öffentlichen Straßen betroffen seien, komme es aus der Sicht des Fachbereichs Verkehr zu keinen Auswirkungen.

Aus der Stellungnahme des ha. gewässerökologischen Amtssachverständigen vom 23.02.2023 geht zusammenfassend hervor, dass es sich bei der beantragten Änderung aus fachlicher Sicht um keine wesentliche Änderung handle. Es seien daher weder die Einreichunterlagen zu ergänzen noch weitere Vorschreibungen bzw. zusätzliche Kontroll- oder Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich.

Laut der Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Raumplanung, Freizeit/Erholung sowie Sach- und Kulturgüter vom 24.02.2023 führen die geplanten Änderungen an der Deponie für die von ihm zu beurteilenden Fachbereiche hinsichtlich der Auswirkungen im Vergleich zum genehmigten Projekt zu keiner geänderten fachlichen Beurteilung und werden diese aus fachlicher Sicht als geringfügige Änderung eingestuft.

Mit Stellungnahme vom 27.02.2023 führte der ha. forstfachliche Amtssachverständige aus, dass mehr als geringfügige andere Auswirkungen bzw. zusätzliche Emissionen/Immissionen im Vergleich zum genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten seien und der bescheidmäßig festgelegte Rahmen an Emissionen/Immissionen bzw. Auswirkungen nach wie vor eingehalten werde. Außer den Grundstücken Nr. 331/1 KG Lassach und Nr. 1586/1 KG Obervellach seien keine anderen Grundstücke bzw. andere Nachbarn oder fremde Rechte (nachteilig) betroffen. Aus forstfachlicher Sicht werden durch dieses Änderungsvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze und die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 erfüllt.

Aus der Stellungnahme des ha. naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 09.03.2023 geht ebenfalls hervor, dass durch die geplante Änderung der Deponie Leposchitzboden keine anderen Auswirkungen bzw. erhebliche zusätzliche Emissionen/Immissionen zu erwarten sind. Durch die vorliegenden Einreichunterlagen sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem K-NSG 2002 als erfüllt anzusehen, wobei der Bewilligungstatbestand der Geländeänderung von mehr als 2000 m² und einem Meter Niveauunterschied gegeben sei.

Grundsätzlich haben die naturschutzfachlichen Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheides sinngemäß auch für die geänderte Deponie Gültigkeit und sind diese auch für die Erweiterungsfläche sowie Ausgleichsflächen anzuwenden. Die durch das zusätzliche Deponievolumen entstandenen Flächen sind entsprechend den bereits bewilligten Deponieflächen unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht zu rekultivieren. Für die Umsetzung der Rekultivierungs- sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gelten die Auflagen im Genehmigungsbescheid, diese und auch das Monitoring und der Wirkungsbereich der Ökologischen Bauaufsicht gelten sinngemäß für die betroffenen Flächen im Bereich der Deponie Leposchitzboden.

Aus der Stellungnahme des ha. Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft und Deponietechnik vom 16.03.2023 geht ebenfalls hervor, dass aufgrund der beantragten Änderungen aus fachlicher Sicht keine anderen Auswirkungen bzw. zusätzliche Emissionen/Immissionen erwartet werden. Das beantragte Änderungsvorhaben entspricht dem Stand der Technik laut der Deponieverordnung für Bodenaushubdeponien und sind von der beantragten Änderung aus fachlicher Sicht keine weiteren Grundstücke bzw. andere Nachbarn oder fremde Rechte (nachteilig) betroffen. Darüber hinaus sei auch keine Erhöhung der Sicherstellung erforderlich.

Mit Stellungnahme vom 20.03.2023 führte der Sachverständige der Wildbach- und Lawinerverbauung für den Fachbereich „Naturgefahren“ aus, dass die Ausführung der Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend erfolgen soll und keine weiteren Auflagen bzw. zusätzliche Kontroll- oder Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich seien.

Von Seiten des ha. geologischen/hydrogeologischen Amtssachverständigen wurde mit Stellungnahme vom 21.03.2023 zusammenfassend mitgeteilt, dass aufgrund der beantragten Änderungen aus fachlicher Sicht keine anderen Auswirkungen bzw. zusätzlichen Emissionen/Immissionen zu erwarten sind. Von den gegenständlichen Änderungen sind keine weiteren Grundstücke betroffen und entsprechen diese dem Stand der Technik.

Aus dem Schreiben der ha. Amtssachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung sowie Lärm und Erschütterungen vom 04.04.2023 geht schließlich hervor, dass die genannten Fachbereiche in den

Änderungsunterlagen nicht gesondert behandelt wurden (sog. No Impact Statement iSd § 6 Abs. 2 UVP-G 2000). Da die zusätzlich benötigten LKW-Fahrten laut Mitteilung der Antragstellerin vom 22.02.2023 über nicht öffentliche Straßen führen und im Umfang der bereits genehmigten Transportintervalle durchgeführt werden sollen, seien aus fachlicher Sicht durch das gegenständliche Änderungsprojekt im Vergleich zum bereits genehmigten Vorhaben der Deponie keine anderen Auswirkungen bzw. erhebliche zusätzliche Emissionen/Immissionen zu erwarten.

Mit ha. Schreiben vom 07.04.2023 wurde den Verfahrensparteien gemäß § 19 leg cit sowie den mitwirkenden Behörden und Formalparteien gemäß § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, zum oben angeführten Ermittlungsergebnis bis 27.04.2023 schriftlich Stellung zu nehmen.

Von Seiten des Arbeitsinspektorates Kärnten wurde dazu mit Schreiben vom 24.04.2023 mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der beantragten Änderung kein Einwand bestehe und die Vorschreibung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Auflagen nicht erforderlich sei.

Weitere Stellungnahmen sind innerhalb offener Frist nicht eingelangt.

Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die abgegebenen fachlichen Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen, die als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden und nicht im Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen stehen.

Rechtsgrundlagen:

*Nach **§ 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF BGBl I Nr. 26/2023 (UVP-G 2000)** sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung vor der Rechtskraft des Abnahmebescheides unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

*Gemäß **§ 17 Abs. 2 leg. cit.** gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) Das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden,*
 - b) Erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) Zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Gemäß **§ 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF BGBl I Nr. 200/2021 (AWG 2002)** bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde. Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:*

- 1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.*
- 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.*
- 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.*
- 4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.*

- Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
5. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
 - 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
 6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen (§ 43 Abs. 1 *leg. cit.*).

Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist nach § 43 Abs. 2 *leg. cit.* zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 idgF LGBl Nr. 36/2022 (K-NSG 2002):

Gemäß § 5 Abs. 1 lit b K-NSG 2002 bedürfen Abgrabungen und Anschüttungen in der freien Landschaft auf einer Fläche von mehr als 2000 m², wenn das Niveau überwiegend mehr als einen Meter verändert wird und ähnlich weitreichende Geländeänderungen, einer Bewilligung nach diesem Gesetz.

Rechtliche Beurteilung:

Mit den ha. Bescheiden vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, wurde die Bodenaushubdeponie Leposchitzboden im Zuge der Genehmigung des Gesamtvorhabens „Kraftwerk Obervellach II“ nach § 17 iVm § 39 des UVP-G 2000 als dauerhafte Deponie für Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial mit einem Gesamtvolumen von maximal 218.000 m³ genehmigt.

Da nach den Angaben der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der Tunnelausbruchsarbeiten für das gegenständliche Kraftwerksvorhaben mehr Tunnelausbruchmaterial angefallen ist als bei der UVE-Einreichplanung ursprünglich prognostiziert wurde, beabsichtigt die ÖBB-Infrastruktur AG, das zusätzliche Ausbruchmaterial auf der Kronenfläche des bereits genehmigten Deponiekörpers zu deponieren. Mit Eingabe vom 09.01.2023 hat diese für die beabsichtigte Erhöhung des Deponievolumens der Deponie Leposchitzboden auf 258.000 m³ daher die Genehmigung nach § 18b UVP-G 2000 in Verbindung mit den dafür erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen beantragt.

Hinsichtlich der beantragten Genehmigung der beabsichtigten Änderung ist festzuhalten, dass Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 insoweit vorgenommen werden können, als sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Im Zuge des über den oben angeführten Änderungsantrag durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden die behördlichen Sachverständigen, die bereits dem UVP-Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Kraftwerk Obervellach II“ beigezogen wurden, um die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zum gegenständlichen Änderungsvorhaben ersucht.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen geht zusammenfassend hervor, dass die beantragten Änderungen zu keinen negativen Auswirkungen auf Nachbarn oder sonst Betroffene führen werden. Insgesamt wurde auf Grundlage des oben angeführten Sachverhaltes von den einzelnen Sachverständigen in schlüssiger Weise festgestellt, dass die geplanten Modifikationen weder zu zusätzlichen, noch zu anderen Umweltauswirkungen führen werden. Es liegt daher nach ha. Ansicht kein Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 vor.

Die UVP-Behörde findet keine Anhaltspunkte, die Aussagen der dem Ermittlungsverfahren beigezogenen Sachverständigen zu bezweifeln und hält deren fachlichen Aussagen für nachvollziehbar, schlüssig und plausibel. Es wird weiters davon ausgegangen, dass das Ermittlungsergebnis vollständig und schlüssig ist. Unter sorgfältiger Berücksichtigung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kommt die UVP-Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind (§ 45 Abs. 2 AVG).

In Anbetracht des durchgeführten Ermittlungsverfahrens geht die UVP-Behörde daher davon aus, dass die beantragten Änderungen den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die vorgenommenen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringen. Weiters liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von den beantragten Änderungen Beteiligte im Sinne des § 18b Z 2 iVm § 19 UVP-G 2000 nachteilig betroffen sind.

Zur beantragten Erhöhung des Gesamtdeponievolumens der „Deponie Leposchitzboden“ wird daher zusammenfassend festgehalten, dass nach ha. Ansicht die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000 vorliegen.

Dem Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 wurden die Parteien gemäß § 19 leg cit sowie die mitwirkenden Behörden und Formalparteien beigezogen und wurden von diesen keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung vorgebracht.

Festgehalten wird darüber hinaus, dass die in den oben angeführten ha. Genehmigungsbescheiden für das Vorhaben „Kraftwerk Obervellach II“ bzw. die Bodenaushubdeponie Leposchitzboden enthaltenen Nebenbestimmungen auch für das gegenständliche Änderungsvorhaben Gültigkeit haben und nach wie vor aufrecht bleiben.

Abfallwirtschaftsrecht:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhabens keine geänderten Auswirkungen bzw. zusätzliche Emissionen/Immissionen erwartet werden und keine Nachbarn oder fremde Rechte nachteilig betroffen sind. Auf die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 wurde Bedacht genommen und steht die beantragte Änderung der betriebseigenen Bodenaushubdeponie nicht mit diesen in Widerspruch. Durch das geplante Vorhaben sind negative Auswirkungen bzw. Verschlechterungen auf den Gewässerzustand nicht zu erwarten.

Weiters ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Änderungsvorhaben dem Stand der Technik entspricht und die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen bzw. eine Erhöhung der Sicherstellung gemäß § 44 der Deponieverordnung 2008 nicht erforderlich ist.

Die mit ha. Bescheid vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, erfolgte Bestellung von Herrn ZT Dipl. Ing. Josef Miklautz als abfallrechtliches Bau- und Deponieaufsichtsorgan zur Überwachung der Bauausführung und zur Überprüfung der Bodenaushubdeponie Leposchitzboden und damit zusammenhängender Maßnahmen hat auch für die geänderte Ausführung der Deponie Leposchitzboden, wie sie in diesem Bescheid genehmigt wird, Gültigkeit.

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002):

Aufgrund der oben angeführten Stellungnahme des ha. naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 09.03.2023 wird davon ausgegangen, dass das gegenständliche Änderungsvorhaben auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem K-NSG 2002 erfüllt.

Festgehalten wird, dass für die Umsetzung der Rekultivierungs- sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen nach wie vor die Auflagen in den Genehmigungsbescheiden für das „Kraftwerk Obervellach II“ bzw. die „Deponie Leposchitzboden“ maßgeblich sind und gelten diese, wie auch die Bestimmungen in Bezug auf das Monitoring und den Wirkungsbereich des Ökologischen Bauaufsichtsorgans, sinngemäß auch für die von der Änderung betroffenen Flächen im Bereich der Deponie Leposchitzboden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die diesbezüglich zitierten Gesetzesstellen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht. Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdeentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro. Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Gebühreentrichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist. Bei elektronischer Überweisung mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich anzugeben. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabeart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Kreiner

Ergeht an:

1. die ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht, Verwaltungsrecht und Grundeinlöse, Praterstern 3, 1020 Wien; vertreten durch MMag. Benedikt Ladstätter, Stab Recht, VRGE; vorab mit E-Mail: benedikt.ladstaetter@oebb.at; helmut.hadlauer@oebb.at; ./ unter Anschluss eines Zahlscheines und der genehmigten Projektunterlagen „B“;
2. die Marktgemeinde Obervellach, Obervellach 21, 9821 Obervellach; als Standortgemeinde;
3. die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UA AR-Abfallwirtschaftsrecht, Altlasten, als mitwirkende AWG-Behörde;
4. den Bezirkshauptmann von Spittal, Tirolerstraße 16, 9800 Spittal an der Drau; als mitwirkende Naturschutzbehörde;
5. die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Hause;
6. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltsachverständigen, zH der Vorsitzenden Landesrätin Mag. Sara Schaar, im Hause;
7. das Arbeitsinspektorat Kärnten, Dr.-Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt/Wörthersee; mit E-Mail: kaernten@arbeitsinspektion.gv.at ;

8. Herrn ZT Dipl. Ing. Josef Miklautz, Bahnhofstraße 24/2, 9020 Klagenfurt a. W., ./.. als abfallrechtliches Bau- und Deponieaufsichtsorgan; mit E-Mail: office.di.miklautz@a1business.at;
9. Herrn DI Josef Knappinger, LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach; ./.. als ökologisches Bauaufsichtsorgan; mit E-Mail: knappinger@l-w-k.at;

Nachrichtlich an:

10. die Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates, pA Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, im Hause, per E-Mail an: kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at;
11. die Gemeinde Mallnitz, Mallnitz 11, 9822 Mallnitz; mit E-Mail: mallnitz@ktn.gde.at;
12. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien (per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at und vii11@bmk.gv.at),
13. Herrn DI Stephan Senfter, pA REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; ./.. als wasserrechtliches Bauaufsichtsorgan; mit E-Mail: s.senfter@revital-ib.at;
14. Herrn Dipl.Ing. Thomas Neumayr, pA IL-Ingenieurbüro Laabmayer & Partner ZT GmbH, Preishartlweg 4, 5020 Salzburg; ./.. als geologisch-geotechnische Bauaufsicht; mit E-Mail: thomas.neumayr@laabmayr.at;
15. Herrn Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig im Hause.